



Bezirkskönigsordnung des Schützenbezirks 29 Bidingen

§ 1 Bezirkskönigsfamilie

Das Amt und die Würde der Bezirkskönigsfamilie bzw. des Bezirksschützenkönigs oder der Bezirksschützenkönigin, des ersten Bezirksritters oder der ersten Bezirksdame, des zweiten Bezirksritters oder der zweiten Bezirksdame, sowie der Bezirksjugendkönigsfamilie bzw. des Bezirksjugendkönigs oder der Bezirksjugendkönigin, des ersten Bezirksjugendritters oder der ersten Bezirksjugendritterin des zweiten Bezirksjugendritters oder der zweiten Bezirksjugendritterin kann nur erlangen, wer ordentliches Mitglied eines Schützenvereins des Schützenbezirks 29 Bidingen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Als äußeres Zeichen ihrer Würde werden der Bezirkskönigsfamilie die Insignien in Form der Bezirkskönigskette bzw. der Bezirksjugendkönigskette überreicht.

Die Ausgezeichneten bilden gemeinsam die Bezirkskönigsfamilie. Sie verpflichten sich mit der Übernahme des Amtes bei Veranstaltungen, zu denen eine berechtigte Einladung besteht, das Ansehen des Schützenbezirks 29 Bidingen nach ihren Möglichkeiten würdig zu vertreten.

§ 2 Teilnahmeberechtigung am Bezirkskönigsschießen

Teilnahmeberechtigt am Bezirkskönigsschießen ist jedes ordentliche Mitglied eines Schützenvereins des Schützenbezirks 29 Bidingen.

Bezirksschützenkönig oder -königin kann werden, wer in dem Jahr, in dem das Schießen stattfindet, das 20. Lebensjahr vollendet.

Bezirksjugendkönig oder -königin kann werden, wer in dem Jahr, in dem das Schießen stattfindet, das 20. Lebensjahr nicht vollendet.

Bezirksschützenkönig Auflage oder –Königin Auflage kann werden, wer in dem Jahr, in dem das Schießen stattfindet, das 51. Lebensjahr vollendet.

Dies gilt für Bezirksritter und Bezirksdamen sowie Bezirksjugendritter und Bezirksjugendritterinnen.

§ 3 Austragungsmodus des Bezirkskönigschießens

Das Bezirkskönigschießen und Bezirksjugendkönigschießen wird nach den gültigen Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, Teil 0-Allgemein gültige Regeln für alle Disziplinen, Teil 1-Regeln für Gewehr, bzw. 1.10 Luftgewehr

oder Teil 2-Regeln für Pistole, bzw. 2.10 Luftpistole

oder Teil 9-Regeln für das Auflageschießen durchgeführt.

Bezirkskönigschießen und Bezirksjugendkönigschießen mit Luftgewehr / Luftpistole:

geschossen werden 5 Schuss freistehend auf Scheiben gemäß Sportordnung Teil 0, Ziffer 0.4.3.01

oder 0.4.3.20, wobei der beste Teiler in die Wertung kommt. Die Schießzeit beträgt max. 15 Minuten.

Für die Reihenfolge der Sieger ist der beste Teiler eines Schützen / einer Schützin maßgeblich, bei

Gleichheit der zweitbeste Teiler. Zum Vergleich der Teiler Luftgewehr – Luftpistole findet ein Divisor von 3,2 Anwendung.

Der Bezirksjugendkönig oder die Bezirksjugendkönigin wird in einer offenen Klasse ausgeschossen.

Bezirkskönigschießen mit Luftgewehr / Luftpistole Auflage:

geschossen werden 5 Schuss stehend, oder sitzend ab dem 66. Lebensjahr, aufgelegt auf Scheiben gemäß Sportordnung Teil 0, Ziffer 0.4.3.01 oder 0.4.3.20 wobei der beste Teiler in die Wertung

kommt. Die Schießzeit beträgt max. 15 Minuten. Für die Reihenfolge der Sieger ist der beste Teiler

eines Schützen / einer Schützin maßgeblich, bei Gleichheit der zweitbeste Teiler. Zum Vergleich der

Teiler Luftgewehr – Luftpistole findet ein Divisor von 3,2 Anwendung.

Elektronische Stände sind den analogen Ständen gleichgestellt.

Erfolgt das Schießen auf elektronischen Ständen, sind die Ausdrücke aus der Kontrolldatei (Logdatei)

vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden abzuzeichnen und beim Bezirkssportleiter einzureichen.

Der Bezirkskönig oder die Bezirkskönigin Auflage wird in einer offenen Klasse ausgeschossen.

Beim Bezirkskönigschießen / Bezirksjugendkönigschießen ist das Tragen von Schießsportkleidung

jeglicher Art gestattet.

Die Höhe des Startgeldes wird vom Bezirksvorstand festgelegt und dem jeweiligen Schützenverein in Rechnung gestellt.

Mit der Teilnahme am Bezirkskönigschießen erkennt jeder Schütze / jede Schützin die Bezirkskönigsordnung sowie die jeweilige Standordnung an.

§ 4 Ort und Zeitpunkt des Bezirkskönigschießens

Der Austragungsort und der Zeitpunkt des Bezirkskönigschießens werden vom Bezirksvorstand bestimmt. Die Ausschreibung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Bezirkskönigsschießen an die Schützenvereine des Schützenbezirks.

§ 5 Proklamation der Bezirkskönigsfamilie

Die Proklamation der Bezirkskönigsfamilie findet auf dem Bezirksschützenfest des laufenden Jahres statt. Bei der Proklamation sollte die amtierende Bezirkskönigsfamilie anwesend sein, ansonsten hat sie für die Übergabemöglichkeit der Insignien rechtzeitig Sorge zu tragen.

Nach der Amtsübernahme durch die neue Bezirkskönigsfamilie wird derselben ein Erinnerungsorden als Eigentum überreicht. Jeder Bezirkskönig bzw. jede Bezirkskönigin hat die Pflicht einen Orden mit Name und Jahreszahl an der Königskette anzubringen und am Landeskönigschießen teilzunehmen.

Der Bezirksschützenkönig oder die Bezirksschützenkönigin mit dem besseren Teiler nimmt am Landeskönigschießen teil.

Die Mitglieder der Bezirkskönigsfamilie sind verpflichtet, die Insignien der Bezirkskönigsfamilie pfleglich zu behandeln und haften bei Beschädigung oder Verlust.

Die Bezirkskönigsketten bleiben Eigentum des Schützenbezirks 29 Büdingen.

Die Mitglieder der neuen Bezirkskönigsfamilie sollten bei der Proklamation anwesend sein.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft in der Bezirkskönigsfamilie

a) Verlust der Mitgliedschaft in der Bezirkskönigsfamilie tritt ein:

- 1) bei Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, in dem der Schütze ordentliches Mitglied ist.
- 2) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

b) Ruhen des Amtes und der Würde, erfolgt:

- 1) wenn nach Ablauf des folgenden Kalenderjahres keine neue Bezirkskönigsfamilie ausgeschossen wird.

2) wenn höhere Gewalt oder ein Todesfall des Mitgliedes der Bezirkskönigsfamilie eintritt.

§ 7 Änderungen

Änderungen sind nur dann möglich, wenn ein begründeter Antrag eines Schützenvereins des Schützenbezirks 29 Büdingen oder dem Bezirksvorstand vorliegt. Der Beschluss kann nur von der Bezirkstagung gefasst werden.

§ 8 Datenschutz

Mit der Meldung zum Bezirkskönigschießen und seinem Antritt zum Wettkampf erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter Angabe des Namens, des Vereins, der Altersklasse, der Wettbewerbsbezeichnung, erfasst und in Starterlisten, Papierlisten, Aushängen, Zeitschriften und im Internet / soziale Medien, auch mit Film und Fotos, veröffentlicht werden.

Schotten, den 30. September 2024



Ralf Kratz

Bezirksschützenmeister



Ralf Luft

Bezirkssportleiter